



Informationsblatt zu privaten Auslandsaufenthalten

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln (§ 11 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung - BBhV). Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind bis zur Höhe beihilfefähig, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Das heißt, außerhalb der EU ist ein Kostenvergleich erforderlich, aber auch bei innerhalb der EU entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen in Privatkrankenhäusern.

Soweit ein Beleg (Arztrechnung, Rezept etc.) inhaltlich nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, vorlegt.

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen nach § 11 Abs. 1 BBhV sind ohne Beschränkung auf die Kosten im Inland beihilfefähig, wenn sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen. Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Die Kosten für Übersetzungen sind nicht beihilfefähig. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist der Beihilfeberechtigte verantwortlich, er hat im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht für prüfungsfähige Belege zu sorgen, das heißt der behandelnde Arzt ist dazu anzuhalten, dass er in der Rechnung sowohl die Diagnose angibt als auch eine detaillierte Leistungsbeschreibung vornimmt.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden mit dem Tage der Festsetzung bei der Beihilfe geltendem amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umgerechnet, sofern der Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung zu vermeiden.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.